

(2) Für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse erteilen die Hersteller Rechnung an

1. das Staatliche Kohlekontor für Groß- und Spezialabnehmer,
2. die VEB Kohlehandel für alle anderen Abnehmer.

(3) Im Landabsatz erteilen die Hersteller Rechnung an die Abnehmer, soweit im Einzelfall nichts anderes festgelegt wird. Ist der Kohleplatzhandel Abnehmer, so ist die Rechnung an die VEB Kohlehandel zu erteilen.

(4) Für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse aus Importen erteilt das Staatliche Kohlekontor Rechnung an die Groß- und Spezialabnehmer oder an die aus den Versandberichten oder Grenzeingangslisten ersichtlichen VEB Kohlehandel.

(5) Erfolgt die Gewichtsermittlung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 5 oder in Kombination mit Ziff. 6 (Rapportierung), so ist das Verfahren der Erteilung der Rechnung durch Sondervereinbarungen so zu regeln, daß sie unverzüglich nach der Lieferung erfolgen kann.

## § 12

### Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf die Abnehmer über:

1. bei Werkbezug mit der Übergabe der Lieferung durch den Hersteller- an den ersten Frachtführer,
2. bei Landabsatz mit der Übergabe durch den Hersteller,
3. bei Lagerbezug durch Selbstabholung mit der Übergabe durch den Kohleplatzhandel,
4. bei Lagerbezug durch Lieferung mit Transportmitteln des Kohleplatzhandels bei Verlassen des Lagerplatzes,
5. bei Importlieferungen mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Frachtführer am Grenzbahnhof.

(2) Bei Werknahmeverkehr ist der Ort des Gefahrüberganges zwischen Hersteller und Abnehmer zu vereinbaren.

(3) Bestimmt der Versandauftrag des Staatlichen Kohlekontors einen Umschlaghafen als Bestimmungsort, ohne daß ein Abnehmer bestimmt ist, so geht die Gefahr entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 auf das Staatliche Kohlekontor über. Die Gefahr geht weiter auf die Abnehmer über, sobald diese bestimmt sind.

## § 13

### Entgegennahme, Abnahmeverweigerung

(1) Die Abnehmer haben die Lieferungen unverzüglich nach Eingang auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen zu prüfen, soweit das durch Augenschein möglich ist.

(2) Die Abnehmer können die Abnahme von Lieferungen verweigern, wenn diese den vertraglichen Bedingungen nicht entsprechen. Weigerungen sind dem Vertragspartner unverzüglich telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich mit Begründung mitzuteilen. Wird nicht sofort anderweitig über die Lieferung verfügt, so haben die Abnehmer entgegenzunehmen, auszuladen und, soweit möglich, getrennt zu lagern.

(3) Bei Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen hat der bezirklich zuständige VEB Kohlehandel im Interesse der Beschleunigung des Transportmittelumlaufes über unanbringliche Sendungen zu verfügen. Der VEB Kohlehandel hat den Herstellern von der Umverfügung unter Angabe der Lieferdaten und des alten und neuen Empfängers innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis des Hindernisses zu benachrichtigen. Der Hersteller hat die Neuberechnung der Sendung durchzuführen.

## § 14

### Mängelanzeige

(1) Die Abnehmer haben Mängel, die durch Augenschein festzustellen sind, den Herstellern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen nach Entgegennahme der Lieferung, schriftlich nach dem Muster 4 der Anlage anzuzeigen; gleichzeitig ist der Vertragspartner durch eine Durchschrift der Mängelanzeige zu benachrichtigen. Sofern für eine Lieferung mehr als 1000 DM Kaufpreisminderung gefordert werden, haben die Abnehmer die Hersteller unverzüglich vorab telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich zu unterrichten.

(2) Die Hersteller sind berechtigt, beanstandete Lieferungen innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige zu besichtigen. Sie müssen sich dazu unverzüglich gegenüber den Abnehmern erklären. Hersteller und Abnehmer können für die Besichtigung einen späteren Termin vereinbaren.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige oder 5 Werktagen nach der Besichtigung den Groß- oder Spezialabnehmer, bzw. dem VEB Kohlehandel, bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen dem Staatlichen Kohlekontor schriftlich zu erklären, ob oder inwieweit sie die erhobenen Ansprüche anerkennen.

(4) Versäumen die Abnehmer die rechtzeitige Mängelanzeige nach Abs. 1, so stehen ihnen auch gegenüber dem VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohlekontor keine Ansprüche zu.

(5) Die Abnehmer haben festgestellte Gewichts-differenzen wie Mängel, die durch Augenschein festzustellen sind, anzuzeigen. Die Rügefrist beginnt jedoch erst mit Zugang der Frachtbriefe bei den Abnehmern. Bei Gewichts-differenzen in den Fällen des § 8 Abs. 7 ist entsprechend zu verfahren.

(6) Der Mängelanzeige bedarf es nicht, soweit es sich um Mängel handelt, die durch Qualitätsermittlung nach § 7 Abs. 2 festgestellt werden, es sei denn, daß den Abnehmern die Qualitätsermittlung durch Sondervereinbarung übertragen wurde. Werden vom beauftragten Abnehmer Mängel festgestellt, so sind diese nach dem Muster 4 der Anlage dem Hersteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen nach Entgegennahme der Lieferung oder, soweit die Analyse sich auf mehr als die Menge eines Produktionstages bezieht, nach Ablauf des für die Analyse vorgesehenen Zeitraumes anzuzeigen.

(7) Bei Importlieferungen sind Mängelanzeigen nach dem Muster 5 der Anlage dem Staatlichen Kohlekontor in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist ein VEB Kohlehandel Vertragspartner, so ist diesem eine Durchschrift der Mängelanzeige zu übermitteln. Sind Lieferanalysen nicht übermittelt worden oder ist in